

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Denzlingen

Der Eigenbetrieb Energieerzeugung Denzlingen und der Eigenbetrieb Wasserversorgung Denzlingen sollen mit Wirkung zum 01.01.2012 zu dem einheitlichen Eigenbetrieb Gemeindewerke Denzlingen zusammengefasst werden. Als Folge davon, ist die **Betriebsatzung des Eigenbetrieb Wasserversorgung Denzlingen in der Fassung vom 11.11.2008 mit Ablauf des 31.12.2011 aufzuheben** und die **Betriebssatzung des Eigenbetrieb Energieerzeugung Denzlingen in der Fassung vom 21.09.2010 durch die nachfolgende Betriebsatzung zu ersetzen.**

Dies vorausgeschickt, hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Denzlingen. Er wird nach dem Eigenbetriebsgesetz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist, die Betriebszweige Wasserversorgung, Sport- und Familienbad „MACH' BLAU“ sowie die Energieerzeugung in einem Eigenbetrieb zusammen zu führen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen, das Sport- und Familienbad „MACH' BLAU“ zu betreiben, zu unterhalten und notwendige Investitionen durchzuführen, Strom zu erzeugen und diesen in das Netz des örtlichen Betreibers einzuspeisen sowie erzeugten Strom an Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen abzugeben. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Hierzu gehört auch der Betrieb des Strom- und Erdgasnetzes für die Verteilung von Strom und Erdgas im Konzessionsgebiet der Gemeinde Denzlingen. Zur Erfüllung der Zwecke dieses Absatzes können auch Gesellschaften gegründet und Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Umschuldung von Krediten, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Dem Betriebsleiter werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:

- a. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 7 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 50.000 € nicht übersteigen,
 - c. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 1. bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2. von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
 - d. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - e. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - f. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
 - g. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (5) Sofern der Betriebsleiter bei Beteiligungsgesellschaften i. S. v. § 1 Abs. 3 zur Geschäftsführung befugt ist, darf er solche Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten nach dieser Satzung wahrnehmen und während der Arbeitszeit ausüben.

§ 3 Betriebsausschuss

Für die Gemeindewerke Denzlingen wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, oder die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.212.000 EUR.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Denzlingen, den 18.10.2011

Der Bürgermeister

Hollemann

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim zustande kommen der Satzung wird nach § 4 GemO entbehrlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.